

BVGer E-6530/2014 vom 29. September 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6530_2014

FR: TAF E-6530/2014 du 29 septembre 2017

IT: TAF E-6530/2014 del 29 settembre 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin und ihr Kind haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Wie aus dem Sachverhalt (Ziffer I) hervorgeht, hat die Beschwerdeführerin im Juni 2010 erstmals um Asyl ersucht. Dieses Asylgesuch wurde mit Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juli 2013 letztinstanzlich abgewiesen; die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin, die Abweisung ihres Asylgesuchs und die Anordnung der Wegweisung und des Wegweisungsvollzuges wurden rechtskräftig. Am 4. September 2013 beschloss das BFM, vorläufig keine Rückführungen von sri-lankischen Staatsangehörigen in ihr Heimatland durchzuführen (vgl. Schreiben des BFM vom 23. Oktober 2013; Sachverhalt oben, Bst. F).

E. 4

Gemäss Art. 111c AsylG hat bei Asylgesuchen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, die Eingabe schriftlich und begründet zu erfolgen. Die Nichteintretensgründe nach Artikel 31a Absätze 1-3 finden Anwendung. Unbegründete oder wiederholt gleich begründete Mehrfachgesuche werden formlos abgeschrieben.

E. 4.1

Die Vorinstanz hat das Gesuch der Beschwerdeführerinnen im neu konzipierten Verfahren für Mehrfachgesuche nach Art. 111c AsylG behandelt, das seit 1. Februar 2014 zur Anwendung kommt. Vorliegend hat die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 20. Juni 2014 (betitelt als "Asylgesuch") erneut um Asyl in der Schweiz ersucht. Sie begründet ihre Eingabe im Wesentlichen mit den gleichen Vorbringen wie im ersten Asylverfahren, mit dem Hinweis auf die aktuelle Lage in Sri Lanka und eine angeblich damit einhergehende Furcht vor einer drohenden künftigen Verfolgung durch die sri-lankischen Sicherheitskräfte. Diese Vorbringen betreffen die Frage der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung gemäss Art. 3 AsylG, so dass die Vorinstanz das Gesuch vom 20. Juni 2014 zu Recht als zweites Asylgesuch gemäss Art. 111c AsylG entgegengenommen hat. Die Vorinstanz hat im zweiten Asylverfahren eine weitere einlässliche Anhörung zu den Asylgründen durchgeführt und im Rahmen der Verfügung vom 9. Oktober 2014 die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter und deren Asylgewährung nochmals geprüft. Die von der Vorinstanz eingeschlagene Vorgehens- und Verfahrensweise entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und ist daher - entgegen den Ausführungen in der Beschwerde- und Replikingabe - nicht zu beanstanden (vgl. zum Ganzen: BVGE 2014/39 E. 4.4-4.6).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Es stellt sich zunächst die Frage, ob die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Sri Lanka ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war respektive solche zu befürchten hatte und mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

E. 6.2

Soweit die Beschwerdeführerin im Rahmen ihres zweiten Asylgesuches Vorbringen geltend macht, die im ersten Asylverfahren als unglaubhaft qualifiziert worden sind, hat das SEM diese Vorbringen zu Recht nicht einer erneuten Glaubhaftigkeitsprüfung unterzogen. Auch unter dem Blickwinkel von Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit ist es korrekt, dass das SEM sich in der angefochtenen Verfügung vom 9. Oktober 2014 auf den Standpunkt gestellt hat, es sei durch die Beurteilung der Glaubhaftigkeit durch das Bundesverwaltungsgericht in dessen rechtskräftigem Urteil gebunden. Eine erneute Glaubhaftigkeitsprüfung bezüglich der im ersten Asylverfahren vorgetragenen Vorbringen könnte sich gemäss Praxis des Gerichts nur ausnahmsweise als zulässig und sachgerecht erweisen, wenn die Verneinung der Glaubhaftigkeit auf einer generellen Einschätzung des länderspezifischen Kontexts beruhen würde, die sich nachträglich als unzutreffend erwiesen hat (vgl. hierzu etwa das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3869/2015 E. 6.4 vom 19. Juni 2017, mit weiteren Verweisen auf die Urteile D-2659/2016 und E-1479/2015). Eine solche Situation ist vorliegend nicht gegeben. Das Bundesverwaltungsgericht kam vielmehr in seinem Urteil vom 30. Juli 2013 zum Schluss, dass die Beweiswürdigung der Vorinstanz nicht zu beanstanden sei; das BFM habe in seiner (ersten) Verfügung vom 28. März 2013 einlässlich und überzeugend dargelegt, weshalb es der Beschwerdeführerin nicht gelungen sei, die Flüchtlingseigenschaft glaubhaft darzulegen. Ihre Angaben (betreffend die 15 Mitnahmen auf den Polizeiposten und die einmonatige Inhaftierung) seien ungenau respektive widersprüchlich ausgefallen (vgl. insbesondere Erwägung 4), weshalb ihre Vorbringen insgesamt als unglaubhaft zu qualifizieren seien. Im Weiteren wurde erwogen, die Beschwerdeführerin sei gemäss (den damaligen) Akten nie in Kontakt mit den LTTE gekommen. Es sei daher nicht ersichtlich, welches Interesse die sri-lankischen Behörden an ihrer Person haben sollten.

E. 6.3

Soweit sich die Beschwerdeführerin im zweiten Asylverfahren auf die als unglaubhaft erkannten Vorbringen aus dem ersten Verfahren abstützt, kann nach dem Gesagten auf die Erwägungen im rechtskräftigen Urteil vom 30. Juli 2013 verwiesen werden.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Eingabe vom 20. Juni 2014 zur Begründung ihres zweiten Asylgesuches als neues Vorbringen geltend, es sei anlässlich ihrer einmonatigen Inhaftierung im Frühjahr 2009 zu einem sexuellen Übergriff durch einen sri-lankischen Soldaten gekommen. Im Rahmen ihrer Anhörung vom 20. Juni 2014 gab sie zunächst zu Protokoll, es sei ihr ein Zahn abgebrochen worden; "sie" hätten versucht, "schlimme Dinge

zu machen, aber ist mir nichts passiert (vgl. Akte B4, Antwort 39). Erst nach einer kurzen Befragungspause führte sie dann weiter aus, sie sei im Gefängnis vergewaltigt worden (vgl. B4, Antwort 45). Im Anschluss an die Anhörung vom 20. Juni 2014 liess die anwesende Hilfswerksvertretung anmerken, die Beschwerdeführerin habe einen traumatisierten Eindruck hinterlassen; sie sei nicht in der Lage gewesen, die Vergewaltigung und die Ereignisse, die dazu geführt hätten, in Worte zu fassen; sie habe ausgesagt, dass sie sich schäme (vgl. Akte B4, Unterschriftenblatt der Hilfswerksvertretung).

E. 7.2

Zur geltend gemachten Vergewaltigung hielt das SEM in der angefochtenen Verfügung vom 9. Oktober 2014 fest, die Beschwerdeführerin habe bei ihrer Anhörung im ersten Asylverfahren vom 23. Juni 2010 explizit ausgesagt, nicht vergewaltigt worden zu sein (vgl. Akte A10, Frage 66). Es sei aufgrund der Ausführungen der Rechtsvertretung vom 23. Juni 2014 für die Durchführung der Anhörung vom 20. Juni 2014 ein reines Frauenteam eingesetzt worden. Anlässlich der Anhörung vom 20. Juni 2014 sei der Beschwerdeführerin mehrmals Gelegenheit eingeräumt worden, ihre Vorbringen aus dem ersten Asylverfahren zu ergänzen und allfällige Übergriffe auszuführen. Sie habe jedoch stets als Antwort erwidert, dem Gesagten nichts mehr hinzufügen zu wollen (Akte B4, Fragen 36-40 und 45-51). Ihr neues Vorbringen könne ihr aufgrund der unsubstantiierten Schilderungen sowie aufgrund der nachgeschobenen Geltendmachung nicht geglaubt werden.

E. 7.3

Nach Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die neu vorgetragene Vergewaltigung nicht geeignet ist, eine der Beschwerdeführerin in Sri Lanka drohende Verfolgungslage zu begründen.

E. 7.3.1

Vorweg ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin das Grundereignis, bei welcher es zu diesem Übergriff gekommen sei, auch im ersten Asylverfahren vorgetragen hat, indem sie ausführte, sie sei im Frühjahr 2009 festgenommen und einen Monat lang inhaftiert worden. Dabei habe ein Soldat sie überall, insbesondere im Brustbereich, berührt. Sie gab damals explizit zu Protokoll, es sei damals nicht zu einer Vergewaltigung gekommen (vgl. Akte A10, Antworten 58-66). Dass die Beschwerdeführerin aufgrund ihres soziokulturellen Hintergrundes und aus Schamgefühl daran gehindert gewesen sein könnte, auf die sexuellen Übergriffe näher einzugehen, kann trotz ihrer zu Protokoll gegebenen expliziten Verneinung der Vergewaltigung im ersten Asylverfahren zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Grundsätzlich kann auch den Ausführungen in der Beschwerdeeingabe, wonach sexuelle Gewalt gegenüber tamilischen Frauen durch Militärs oder Polizisten in Sri Lanka weit verbreiten sei, gefolgt werden. Es kann auch nicht in Abrede gestellt werden, dass sexuelle Gewalt in der Vergangenheit auch gezielt als Folterinstrument bei Verdacht auf Verbindungen zu den LTTE eingesetzt worden ist. Mehrere öffentlich zugängliche Quellen berichten von der nach wie vor angewandten Folter und von Misshandlungen, insbesondere gegenüber Frauen (vgl. insbesondere: United Nations Human Rights Council: Report of the Special Rapporteur on minority issues on her mission to Sri Lanka vom 31. Januar 2017, A/HRC/34/53/Add.3, Ziff. V/B S. 12f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 14. Oktober 2016 zu Sri Lanka: Nordprovinz: Militärpräsenz, Überwachung, Folter, Situation von Frauen und von Angehörigen von Verschwundenen, S. 11 ff.; Minority Rights Group

International: Living with insecurity: Marginalization and sexual violence against women in north and east Sri Lanka, 2013, S. 7).

E. 7.3.2

Die von der Beschwerdeführerin im ersten Verfahren vorgetragene Verfolgungssituation wegen ihrer Herkunft aus C. _____ und ihrer tamilischen Ethnie ist - wie mit Urteil vom 30. Juli 2013 rechtskräftig festgestellt wurde - nicht glaubhaft gemacht worden. Es wurde gleichzeitig ausgeschlossen, dass sie aufgrund ihrer persönlichen Biographie von den Behörden der Zugehörigkeit zu den LTTE verdächtigt worden sei (vgl. a.a.O., E. 4.5). Die Beschwerdeführerin hat im Rahmen des vorliegend zu beurteilenden zweiten Asylverfahrens keine neuen Elemente vorgetragen, die darauf schliessen liessen, dass sie flüchtlingsrelevante Nachteile erlitten hat. Die Beschwerdeführerin hat bei ihrer Anhörung vom 6. Oktober 2014 ausdrücklich zu Protokoll gegeben, dass sie die LTTE nie in irgendeiner Form unterstützt habe; sie habe nie an militärischen oder kämpferischen Auseinandersetzungen teilgenommen. Sie sei ferner in Sri Lanka (und in der Schweiz) nie politisch aktiv gewesen; sie habe keine Verwandten, die Mitglied der LTTE seien oder gewesen seien; sie habe nie ein Geständnis unterzeichnen müssen und sei nie einer Meldepflicht der sri-lankischen Behörden unterstanden. Im Weiteren habe sie sich nie im Vanni-Gebiet aufgehalten (vgl. B4, Fragen 25-31). Es bestehen daher keine konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die im zweiten Asylverfahren geltend gemachte Vergewaltigung oder sonstwie geartete sexuelle Übergriffe ihr seitens eines sri-lankischen Soldaten gezielt und aus einem asylbeachtlichen Motiv zugefügt worden sein könnten. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass sie im Zusammenhang mit einer gegen sie gerichteten Reflexverfolgung wegen ihres (am 26. August 2014 in der Schweiz als Flüchtling anerkannten) Bruders E. _____ (Verfahren [...]) Behelligungen erlitten hat, nachdem sie ausdrücklich verneint hat, jemals Probleme mit den sri-lankischen Behörden wegen dieses Bruders gehabt zu haben (vgl. B4 Frage 38).

E. 7.3.3

Die Beschwerdeführerin hat im Rahmen ihres zweiten Asylgesuchs vom 20. Juni 2014 keine weiteren, neuen Vorbringen geltend gemacht, die nicht bereits im ersten Asylverfahren beurteilt worden sind. Auch aus den übrigen Verfahrensakten gehen keine Hinweise dafür hervor, dass die Beschwerdeführerin eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungssituation erlitten hat.

E. 7.3.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die geltend gemachten Übergriffe seitens eines sri-lankischen Soldaten auf einem politischen, flüchtlingsrelevanten Motiv beruht haben könnten oder dass die Beschwerdeführerin anderweitige asylbeachtliche Nachteile erlitten hat.

E. 8.1

In einem nächsten Schritt ist der Frage nachzugehen, ob der Beschwerdeführerin wegen ihrer Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile drohen würden, weshalb ihre Flüchtlingseigenschaft wegen Nachfluchtgründen anzuerkennen respektive ihr Asyl zu gewähren wäre.

E. 8.2

In seinem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass angesichts der in den vergangenen Jahren aufgetretenen Verhaftungs- respektive Folterfälle von aus Europa zurückkehrenden sri-lankischen Staatangehörigen tamilischer Ethnie davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden gegenüber Personen tamilischer Ethnie, welche nach einem Auslandsaufenthalt nach Sri Lanka zurückkehren, eine erhöhte Wachsamkeit aufweisen. Da aber insbesondere aus statistischen Gründen nicht generell angenommen werden kann, dass jeder aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende alleine aufgrund seines Auslandsaufenthalts einer ernstzunehmenden Gefahr vor Verhaftung und Folter ausgesetzt ist, muss - so das Bundesverwaltungsgericht - ermittelt werden, ob gewisse Personen aufgrund bestimmter Merkmale eher Gefahr laufen, von den sri-lankischen Behörden misshandelt zu werden (E. 8.1 und 8.3 m.w.H.). In den vom Bundesverwaltungsgericht konsultierten Quellen sind die folgenden, nicht abschliessend zu verstehenden Risikofaktoren identifiziert worden: eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, Beziehung zu einer regimekritischen politischen Gruppe, Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden (üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE), Fehlen der erforderlichen Identitätspapiere bei der Einreise beziehungsweise Rückkehrende mit temporären Reisedokumenten, zwangsweise Rückführung nach Sri Lanka oder durch die IOM (Internationale Organisation für Migration) begleitete Rückführung, (sichtbare) Narben, gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land sowie wohl auch Strafverfahren beziehungsweise Strafregistereintrag (E. 8.4 m.w.H.). Vor dem Hintergrund dieser Risikofaktoren kam das Bundesverwaltungsgericht im genannten Referenzurteil zum Schluss, dass im Kern jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den nach wie vor als Bedrohung wahrgenommenen tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat zu gefährden; auch nach dem Machtwechsel im Januar 2016 scheint es nämlich ein wichtiges Ziel des sri-lankischen Staates zu sein, jegliches Aufflammen des tamilischen Separatismus im Keim zu ersticken. Dabei fallen allerdings nicht nur besonders engagierte respektive exponierte Personen unter einen entsprechenden Verdacht (E. 8.5.1). Hingegen sind nicht alle Rückkehrenden, die eine irgendwie geartete tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE aufweisen, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr vor Verfolgung ausgesetzt, sondern nur jene, die aus Sicht der sri-lankischen Regierung bestrebt sind respektive einen wesentlichen Beitrag dazu leisten könnten, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen. Ob dies zu bejahen und einer Person mithin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist im Einzelfall zu erörtern, wobei eine asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft machen muss (E. 8.5.3). Entsprechendes gilt für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt haben (E. 8.5.4). Es sind jegliche glaubhaft gemachten (stark und/oder schwach) risikobegründenden Faktoren in einer Gesamtschau und in ihrer allfälligen Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden muss (E. 8.5.5).

E. 8.3.1

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung sind bei der Beschwerdeführerin keine stark risikobegründenden Faktoren erkennbar. Wie bereits in Erwägung 7 festgehalten, sind keine Hinweise dafür ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin aufgrund einer tatsächlichen oder bloss unterstellten Verbindung zu den LTTE ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten könnte. Es besteht auch keine konkrete Grundlage für die Annahme, dass die Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit ihrem in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Bruder E. _____ (N [...]) im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG hat. Es bestehen ferner keine konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie wegen exilpolitischen Tätigkeiten in der Schweiz seitens der sri-lankischen Behörden als Gefahr bezüglich des Wiederaufflammens des tamilischen Separatismus wahrgenommen werden könnte, nachdem sie angegeben hat, sich weder im Heimatland noch in der Schweiz politisch betätigt zu haben und keiner tamilischen Vereinigung in der Schweiz anzugehören (vgl. Akte B4, Antworten 25-28). Der Umstand alleine, dass die Beschwerdeführerin zu Protokoll gegeben hat, (...) Narben zu haben, vermag an der Gesamteinschätzung nichts zu ändern.

E. 8.3.2

Nach dem Gesagten kommt das Gericht zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin und ihre Tochter mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht ins Visier der sri-lankischen Behörden geraten sind respektive geraten könnten. Daran ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin ihren Angaben im ersten Asylverfahren zufolge zwar mit ihrem eigenen Reisepass aus Sri Lanka ausgereist sei, diesen Pass jedoch ihrem Schlepper habe abgeben müssen (vgl. Akte A1, Ziffer 13.1) und folglich nicht mehr über die für die Einreise erforderliche Identitätspapiere verfügt. So müsste damit gerechnet werden, dass die Beschwerdeführerinnen bei der Einreise nach Sri Lanka angehalten, nach dem Verbleib ihrer Reisepapiere und zum Grund ihrer Ausreise befragt und überprüft würden. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin wegen des fehlenden Reisepasses gebüsst wird, wobei ein entsprechendes Vorgehen seitens des sri-lankischen Staates nicht asylrelevant ist (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, E. 8.4.4). Dass die Beschwerdeführerinnen mangels Reisepass flüchtlingsrechtlich beachtliche Nachteile zu befürchten hätten, erscheint angesichts ihres fehlenden Risikoprofils, d.h. ihrer wenig verdächtigen Vergangenheit in Sri Lanka aber nicht überwiegend wahrscheinlich.

E. 8.4

Nach dem Gesagten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das Bestehen subjektiver Nachfluchtgründe zu verneinen ist. Das SEM hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin und ihrer Tochter verneint und ihr zweites Asylgesuch abgelehnt.

E. 9

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.1

Die Beschwerdeführerin und ihre Tochter verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVEG 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung vom 9. Oktober 2014 die Beschwerdeführerin und ihre Tochter wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vorläufig aufgenommen und hat damit der persönlichen und familiären Situation der Beschwerdeführerin in Sri Lanka Rechnung getragen. Praxisgemäss stellen sich in diesem Zusammenhang keine weiteren Fragen mehr, zumal die Wegweisungsvollzugshindernisse alternativer Natur sind und bei Vorliegen eines dieser Hindernisse der Vollzug als nicht durchführbar gilt.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem mit Instruktionsverfügung vom 11. November 2014 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen wurde, ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist keine Parteientschädigung auszurichten. Bezüglich der Ausrichtung einer amtlichen Entschädigung ist das Folgende festzuhalten: Mit Instruktionsverfügung vom 11. November 2014 wurde MLaw Franziska Halm, Freiplatzaktion Basel, als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Mit Instruktionsverfügung vom 14. April 2015 wurde MLaw Halm aus der amtlichen Beistandspflicht entlassen und dazu festgehalten, dass seitens MLaw Halm keine Eingaben oder weitere Verfahrensschritte vorgenommen worden seien, kein entsprechender Vertretungsaufwand entstanden sei, weshalb kein amtliches Honorar an MLaw Halm auszurichten sei. Das Gericht hielt am 14. April 2015 weiter fest, die Beschwerdeführerinnen würden im weiteren Verlauf des Verfahrens von Johannes Mosimann, BLaw, Freiplatzaktion, vertreten, welcher indessen die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 110a Abs. 3 AsylG nicht erfülle, weshalb die Beschwerdeführerinnen im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr amtlich verbeiständet würden. Am 29. August 2017 teilte MLaw Hanna Stoll, Freiplatzaktion, dem Bundesverwaltungsgericht mit, dass die Beschwerdeführerinnen seit Frühjahr 2017 von MLaw Cora Dubach vertreten würden. MLaw Dubach sei bis Ende November 2017 in Schwangerschaftsurlaub, weshalb MLaw Hanna Stoll das Vertretungsmandat wahrnehme. Weder MLaw Dubach noch MLaw Stoll sind seitens des Gerichts als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt worden. Seit der - dem Gericht am 29. August 2017 mitgeteilten - Übernahme ihres Vertretungsmandats im Frühjahr 2017 wurden ferner keine Eingaben eingereicht oder weitere Verfahrensschritte vorgenommen, weshalb davon auszugehen ist, dass kein entsprechender Vertretungsaufwand entstanden ist. Es ist demnach auch für diese Vertretungsmandate kein amtliches Honorar auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.